

März 2018

Wertpapiere

Kauf- und Tauschangebote: Hinweise für Anleger

Seite 15



© weseetheworld/fotolia.com

Initial Coin Offerings

*BaFin veröffentlicht Hinweisschreiben
zur Einordnung als Finanzinstrumente*

Seite 19

Sanierungsplanung

*Quervergleich:
Bankaufsichtliche Erfahrungen*

Seite 22

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Anforderungen an die IT **VP**
- 4 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 5 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 5 Privatkundeneinlagen **KF**
- 6 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 6 Moratorium **KF**
- 6 Versicherungsaufsicht **VP**
- 6 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Compliance **ÜG**
- 7 Erstversicherer **VP**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 Versicherungsvertrieb **VP**
- 8 Nachhaltiges Finanzwesen **ÜG**
- 9 Fintech **ÜG**
- 10 Privatplatzierungen **WM**
- 10 Investmentfonds **WM**
- 10 Aufsichtskonvergenz **WM**
- 11 Interessengruppen **VP**
- 11 Risiken **KF**
- 12 Bankenregulierung **KF**
- 12 Offenlegung **KF**
- 13 Fintech **KF**
- 13 Schattenbankensektor **ÜG**
- 14 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 Wertpapiere **WM**
- 19 Initial Coin Offerings **WM**
- 22 Sanierungsplanung **KF**



© BaFin

Forderungen gegenüber Staaten

BaFin-Experte Pierschel zur Diskussion im BCBS: „Es wäre fahrlässig, bei der derzeitigen Regelung zu bleiben.“

Seite 29

25 Verbraucher

- 25 Verbraucherbildung **KF**
- 26 Warnung **WM**
- 26 Großkreditverbot **KF**
- 26 Einstellung **ÜG**
- 26 Warnhinweis **WM**
- 27 Mögliche Verstöße gegen Erlaubnispflicht **ÜG**
- 27 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 28 Untersagungen **VP/WM**

29 Internationales

- 29 Forderungen gegenüber Staaten **KF**

33 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Anleger erhalten hin und wieder das Angebot, ein Wertpapier aus ihrem Depot zu einem Angebotspreis an einen Interessenten zu verkaufen beziehungsweise gegen andere Wertpapiere einzutauschen. Der Coverbeitrag ab [Seite 15](#) erläutert, welche Kauf- und Tauschangebote die BaFin beaufsichtigt und bei welchen Angeboten besondere Vorsicht geboten ist.

Auch bei Initial Coin Offerings sind Anleger die Zielgruppe. Seit einiger Zeit erreichen die BaFin vermehrt Anfragen, ob die dabei vertriebenen Token oder virtuellen Währungen als Finanzinstrumente anzusehen sind. Sie hat dazu nun ein Hinweisschreiben veröffentlicht, mit dem sich der Beitrag ab [Seite 19](#) befasst. Ziel ist es, betroffene Marktteilnehmer über die geltenden gesetzlichen Anforderungen aufzuklären.

Wie sind Forderungen gegenüber Staaten in Bankbilanzen regulatorisch zu behandeln? Vor wenigen Tagen endete die Frist für Stellungnahmen zu einem Diskussionspapier, das der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zu dieser Frage veröffentlicht hatte. Im Interview ab [Seite 29](#) erläutert BaFin-Experte Frank Pierschel die Inhalte des Papiers und ordnet sie aus Sicht der BaFin ein.

Ein weiteres Thema der Bankenaufsicht finden Sie auf [Seite 22](#). Der Beitrag gibt einen Überblick über den Status Quo deutscher Institute bei der Sanierungsplanung. Grundlage ist ein Quervergleich der Sanierungspläne von 33 bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten, den die BaFin im vergangenen Jahr durchgeführt hatte.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



© Bernd Roselieb

*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Anforderungen an die IT

BaFin konsultiert Rundschreiben der Versicherungsaufsicht

VP Die BaFin hat das Rundschreiben „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen sind bis zum 20. April möglich.

Das Rundschreiben findet Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Es gilt nicht für Versicherungszweckgesellschaften im Sinne des § 168 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie den Sicherungsfonds im Sinne des § 223 VAG. Das Rundschreiben enthält Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die Geschäftsorganisation im VAG, soweit sie sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)

Kapitalverwaltungsgesellschaften

BaFin konsultiert novellierte Musterbausteine für Kosten offener Fonds

WM Die BaFin hat den Entwurf der überarbeiteten Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) sowie den Entwurf der überarbeiteten Musterbausteine für Kostenklauseln von Immobilien-Sondervermögen zur öffentlichen Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 27. April entgegen. Die Entwürfe lösen die Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) sowie die Musterbausteine für Kostenklauseln von Immobilien-Sondervermögen ab, beide mit Stand vom 4. September 2012.

Mit den Musterbausteinen legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von Kostenregelungen in den Anlagebedingungen offener Publikumsinvestmentvermögen offen. Es handelt sich dabei um Muster, die den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

genügen. Eine Novellierung der Musterbausteine war zum einen erforderlich, weil das KAGB das Investmentgesetz abgelöst hat. Zum anderen soll die aktuelle Verwaltungspraxis der BaFin in den Musterbausteinen dargestellt werden. Darüber hinaus dient die Novellierung redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Konsultationen](#)

Finanzkonglomerate

BaFin veröffentlicht Rundschreiben und Formular für Solvabilitäts-Meldung

ÜG Die BaFin hat zwei zentrale Elemente für das Berichtswesen von Finanzkonglomeraten veröffentlicht: Das Rundschreiben zur Finanzkonglomerate-Solvabilität und den zugehörigen Meldevordruck zum Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats. Beide in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erstellten Dokumente hatte die Aufsicht zuvor öffentlich konsultiert (siehe BaFinJournal Oktober 2017).

Das Rundschreiben ersetzt die veraltete Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung (FkSoIV) vom 20. September 2013, die aufgehoben wurde. Hintergrund sind neue Vorgaben aufgrund der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und -richtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV), dem europäischen Regelwerk Solvency II und der Delegierten Verordnung, welche die Methoden zur Berechnung der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten konkretisiert. So gibt es gravierende Änderungen bei den sektoralen Eigenmittelbestandteilen, der Klassifizierung, den Anrechnungsgrenzen und den Solvabilitätsanforderungen sowie bei der marktwertorientierten Neubewertung der Bilanzen.

Zusammenwirken von CRR, CRD IV und Solvency II

Die nationalen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank sammeln zurzeit erste Erfahrungen

mit CRR, CRD IV und Solvency II sowie deren Zusammenwirken auf der Ebene von Finanzkonglomeraten. Ebenso bedarf es weiterer Beobachtung, wie sich die oben genannte Delegierte Verordnung konkret auf die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität auswirkt. Darüber hinaus unterliegen auch die europäischen Regelungen zur zusätzlichen Aufsicht über Finanzkonglomerate einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess.

Für einen Übergangszeitraum stellt die BaFin den nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG) meldepflichtigen übergeordneten Unternehmen eines Finanzkonglomerats daher den Meldevordruck zum Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung zur Verfügung. Das Formular ersetzt die bisherigen Meldevordrucke nach § 10 und den Anlagen 1 bis 8 der FkSoIV. Es bietet unter anderem die Möglichkeit, zusätzliche Eingabefelder einzufügen, die den unternehmensindividuellen Besonderheiten Rechnung tragen. Damit reagiert die BaFin auch auf die Rückmeldungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangen sind.

Das Rundschreiben selbst enthält Erläuterungen zu den wesentlichen gesetzlichen Anforderungen sowie Hinweise zur Ausfüllung des Meldevordrucks. Sowohl Rundschreiben als auch Meldevordruck gelten erstmalig für die im Jahr 2018 vorzunehmenden Meldungen, die sich auf das zum 31. Dezember 2017 – oder unternehmensindividuell abweichend – beendete Geschäftsjahr beziehen. ■

Privatkundeneinlagen

BaFin hebt Merkblatt auf

KF Die BaFin hat das Merkblatt zu den Anforderungen an die Kategorisierung von Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 421 Absätze 1 bis 3 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) vom 28. Februar 2014 aufgehoben. Hintergrund ist, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im November 2017 ihre Leitlinien für Privatkundeneinlagen außer Kraft gesetzt hat. ■

Institutsvergütungsverordnung

BaFin veröffentlicht Auslegungshilfe

KF Die BaFin hat eine aktualisierte Auslegungshilfe zur neuen Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) veröffentlicht, in der sie Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen gibt. Die Auslegungshilfe bezieht sich auf die am 4. August 2017 in Kraft getretene Fassung der InstitutsVergV (siehe BaFinJournal August 2017) und ersetzt die Vorversion vom 1. Januar 2014. ■

Moratorium

BaFin veröffentlicht FAQs zur Anordnung gegen die Dero Bank AG

KF Die BaFin hat Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – FAQs) rund um das Moratorium über die Dero Bank AG zusammengestellt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Darin erläutert sie zum Beispiel das weitere Verfahren und die Folgen für die Kunden.

Die BaFin hatte am 8. Februar 2018 gegenüber der Dero Bank AG wegen drohender bilanzieller Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen (siehe BaFinJournal Februar 2018). Außerdem hatte sie angeordnet, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und ihr untersagt, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber der Dero Bank bestimmt sind (Moratorium). ■

Versicherungsaufsicht

BaFin-Jahreskonferenz im November

VP Am 13. November 2018 findet im World Conference Center Bonn die diesjährige Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht statt. Unter dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ richtet die BaFin den Blick erneut in die Zukunft – diesmal mit einem erweiterten

Programmformat und an einem neuen Veranstaltungsort, dem früheren Plenarsaal des Deutschen Bundestages. Einzelheiten zur Konferenz wie das Programm und das Anmeldeverfahren wird die BaFin in einer späteren Ausgabe des BaFinJournals sowie auf ihrer Internetseite bekannt geben.

2011 als Informationsveranstaltung zum europäischen Aufsichtsregime Solvency II ins Leben gerufen, hat sich die Veranstaltungsreihe als erfolgreiches Format etabliert. Die BaFin möchte damit weiterhin den intensiven Informationsaustausch mit der Branche gewährleisten. ■

IT-Aufsicht

BaFin-Informationsveranstaltung für Banken am 27. September 2018

KF Am 27. September findet im Kap Europa in Frankfurt am Main die diesjährige Informationsveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ statt. Bereits zum fünften Mal lädt die BaFin interessierte Marktteilnehmer ein, sich über Themen rund um die IT-Sicherheit auszutauschen. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern und Prüfungsgesellschaften.

Die Veranstaltung befasst sich unter anderem mit den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT), der aktuellen Aufsichts- und Prüfungspraxis der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank, der aufsichtlichen Einschätzung zum Thema Cloud-Computing sowie mit den Auswirkungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Nähere Informationen zum Programm und das Anmeldeformular wird die BaFin demnächst auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Teilnahme ist kostenlos, die Zahl der Teilnehmer jedoch beschränkt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie demnächst unter:

www.bafin.de » Veranstaltungen

Compliance

Verhaltenskodex für die Mitglieder des BaFin-Direktoriums

ÜG Ein neuer, vom Bundesfinanzministerium (BMF) gebilligter Verhaltenskodex bündelt nunmehr die Wohlverhaltensregeln, die für das Direktorium der BaFin gelten. Die Wohlverhaltensregeln ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG), dem Bundesbeamtengesetz (BBG), vertraglichen Regelungen und BaFin-internen Leitlinien.

Die Basis des Verhaltenskodex bilden drei grundlegende Prinzipien. Erstens müssen die Mitglieder des Direktoriums ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig erfüllen. Zweitens haben sie Interessenkonflikte zu umgehen und unvermeidbare Interessenkonflikte dem BMF mitzuteilen. Das dritte Prinzip besagt, dass sich die Direktoriumsmitglieder jederzeit in einer Weise verhalten, die das Ansehen der BaFin und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die BaFin aufrecht erhält und fördert.

Der Verhaltenskodex enthält unter anderem Regelungen zur Annahme von Zuwendungen, zu Vortragstätigkeiten und Ehrenämtern und zu privaten Wertpapiergeschäften. Er sieht vor, dass die Mitglieder des Direktoriums keine Geschäfte in Wertpapieren von Unternehmen des Finanzsektors tätigen. Ein externer Wirtschaftsprüfer prüft dies und stellt eine neutrale Kontrolle sicher.

Es ist Aufgabe des Compliance-Beauftragten der BaFin, die Mitglieder des Direktoriums zu den Wohlverhaltenspflichten zu beraten. Zudem nimmt er deren Meldungen entgegen, beispielsweise zu Gastgeschenken und zu privaten Wertpapiergeschäften, und prüft diese anhand der einschlägigen Regelungen. ■

Erstversicherer

Statistik 2016 veröffentlicht

VP Die BaFin hat die Gesamtstatistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2016 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diese enthält außerdem Statistiken über

Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland eine Zulassung brauchen. ■



Agenda

Wichtige Termine bis Ende April 2018

15. März	Joint Committee, Videokonferenz
15./16. März	BCBS, Basel
17. März	<u>Börsentag</u> (BaFin-Stand), München
19. März	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
22. März	ESMA MB, Sofia
22. März	ESRB GB, Frankfurt a. M.
22./23. März	ESMA BoS, Sofia
23. März	AFS, Berlin
24.-27. März	NAIC Spring Meeting, Milwaukee (Wisconsin, USA)
10. April	<u>BaFin-Tech 2018</u> , Berlin
10./11. April	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
13./14. April	<u>Invest</u> , Stuttgart (BaFin-Infostand und Vorträge)
18./19. April	EBA, London

Internationale Meldungen

Versicherungsvertrieb

Anwendungsbeginn der Richtlinie in Deutschland bleibt unverändert

VP Der europäische Gesetzgeber hat den Zeitpunkt verschoben, zu dem die Versicherungsvertriebsrichtlinie spätestens umzusetzen beziehungsweise anzuwenden ist. Eine entsprechende Änderungsrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat vor wenigen Tagen verabschiedet. Demnach müssen die Mitgliedstaaten die Regelungen erst zum 1. Juli 2018 umsetzen und spätestens ab dem 1. Oktober 2018 anwenden; ursprünglich war für beides der 23. Februar 2018 vorgesehen. Die Verschiebung kam auf Antrag einer Reihe von Mitgliedstaaten zustande, die – insbesondere wegen der Verzögerung beim Erlass der zugehörigen Delegierten Verordnungen – die fristgerechte Umsetzung und Anwendung nicht geschafft hätten.

Deutschland hat die Regelungen allerdings bereits implementiert – das Umsetzungsgesetz zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (siehe BaFinJournal März 2017 und August 2017) ist bereits seit dem 23. Februar 2018 in Kraft. Der nationale Gesetzgeber hat die Richtlinie damit zulässigerweise „vorfristig“ umgesetzt und für anwendbar erklärt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Änderungsrichtlinie finden Sie unter:

www.data.consilium.europa.eu

Nachhaltiges Finanzwesen

Europäische Kommission legt Aktionsplan vor

ÜG Mit einem Bündel von Maßnahmen, die alle Akteure des Finanzsystems einbeziehen, will die Europäische Kommission den Finanzsektor nachhaltiger gestalten. Sie hat einen entsprechenden Aktionsplan vorgelegt, der sich auf die Empfehlungen einer

hochrangigen Expertengruppe stützt. Zudem gibt sie auf ihrer Internetseite Antworten auf wichtige Fragen zum Thema.

Der Aktionsplan sieht insbesondere vor, bestimmte Entscheidungen von den Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene zu verlagern. Als Hauptziele nennt die Kommission

- die Umlenkung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen,
- die Bewältigung der finanziellen Risiken, die sich aus Klimawandel, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, und
- die Förderung der Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit.

Empfehlungen der Experten

Die Expertengruppe hatte in ihrem Abschlussbericht die Herausforderungen und Chancen dargelegt, denen die EU bei der Entwicklung einer nachhaltigen Finanzpolitik gegenübersteht. Der Bericht zeigt auf, wie der Finanzsektor wieder an die Realwirtschaft anknüpfen kann, um den Übergang zu einer ressourcenschonenderen, kreislauforientierten Wirtschaft zu schaffen.

Demnach wird eine Neuausrichtung der Investitionsströme hin zu langfristigen, nachhaltigen Projekten auch die Stabilität des Finanzsystems verbessern. Die Expertengruppe schlug vor,

- ein System zur Klassifizierung einzuführen, um auf dem Markt für Klarheit darüber zu sorgen, was „nachhaltig“ ist,
- die Pflichten von Investoren bei der Schaffung eines nachhaltigeren Finanzsystems zu klären,
- Finanzinstitute und Unternehmen anzuhalten, besser offenzulegen, wie Nachhaltigkeit in die Entscheidungsprozesse einfließt,
- ein EU-weites Gütesiegel für grüne Anlagefonds zu schaffen
- Nachhaltigkeit in die Mandate der europäischen Aufsichtsbehörden aufzunehmen und
- einen europäischen Standard für grüne Anleihen einzuführen.

Die Umsetzung einiger Empfehlungen, die im Zwischenbericht vom Juli enthalten waren, sind bereits weit fortgeschritten. So hat die Kommission

vorgeschlagen, die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance in die Mandate der europäischen Aufsichtsbehörden aufzunehmen. Um den Jahreswechsel führte sie außerdem eine öffentliche Konsultation zu den Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter im Hinblick auf Nachhaltigkeit durch.

Kapitalmarktunion

Die Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen ist eine vorrangige Maßnahme des Aktionsplans der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (siehe BaFinJournal November 2015 und Februar 2017) und ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung der in Paris vereinbarten Klimaziele der EU. Diese sehen unter anderem vor, die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 40 Prozent zu senken, und erfordern zusätzliche Investitionen von jährlich rund 180 Milliarden Euro. Dabei spielt der Finanzsektor eine Schlüsselrolle. ■

Fintech

Europäische Kommission legt Aktionsplan vor. Verordnungsentwurf zu Crowdfunding

ÜG Die Europäische Kommission hat einen Aktionsplan zu technologiegestützten Innovationen bei Finanzdienstleistungen (Fintech) vorgelegt. Darin schlägt sie 23 Maßnahmen vor, um die Expansion innovativer Geschäftsmodelle zu fördern, den Einsatz neuer Technologien zu unterstützen, die Cybersicherheit zu erhöhen und die Integrität des Finanzsystems zu stärken.

Die Maßnahmen sollen es dem Finanzsektor ermöglichen, die Fortschritte bei neuen Technologien wie Blockchain, künstlicher Intelligenz und Cloud-Diensten für sich zu nutzen. Gleichzeitig ist es erklärtes Ziel der Kommission, die Märkte sicherer und für neue Marktteilnehmer leichter zugänglich zu machen. Die BaFin wird sich an den weiteren Arbeiten im Rahmen des Fintech-Aktionsplans aktiv beteiligen.

Crowdfunding

Darüber hinaus hat die Kommission einen Verordnungsentwurf vorgelegt, in dem sie vorschlägt, eine europaweit einheitliche Erlaubnis für Europäische Crowdfunding-Dienstleister (European Crowdfunding

Service Provider – ECSP) einzuführen. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Erlaubnis und die Aufsicht über die Dienstleister soll bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA liegen. Die Verordnung soll keine Anwendung auf Unternehmen finden, die bereits im Einklang mit den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaats operieren. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EZB	Europäische Zentralbank
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

Privatplatzierungen

Europäische Kommission veröffentlicht Studie zum EU-Markt

WM Im Zuge des 2015 initiierten Aktionsplans zur Entwicklung einer Kapitalmarktunion (siehe dazu auch [Seite 8](#) sowie [BaFinJournal November 2015](#) und [Februar 2017](#)) hat die EU-Kommission kürzlich eine [Studie](#) zum EU-Markt für Privatplatzierungen von Schuldinstrumenten veröffentlicht.

Die Studie konzentriert sich auf gut etablierte Märkte für Privatplatzierungen innerhalb der EU, nämlich den deutschen Schuldschein und die französische Euro-PP (Placement Privé). Sie beschreibt eingehend die Entwicklung des Schuldscheins, insbesondere den besonderen Aufschwung dieses Instruments während der Finanzkrise 2008 sowie erneut in der jüngsten Vergangenheit. Demgegenüber wurde der französische Euro-PP erst 2012 ins Leben gerufen, seitdem geprägt durch steile Wachstumsraten. Die Untersuchung – auch unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Pendantes US PP (Private Placement) – hat ergeben, dass diese Instrumente mit den bisherigen Produkten nicht in Konkurrenz stehen, sondern sich vielmehr gegenseitig ergänzen.

Als aktuelle Trends identifiziert die Kommission unter anderem eine zunehmende Standardisierung sowie die Privatplatzierung von Fonds und „grünen“ Instrumenten. In der EU gebe es keine signifikanten regulatorischen Hürden für dieses Marktsegment. Gleichwohl ruft die Kommission dazu auf, dessen Akzeptanz – etwa durch Informationskampagnen – zu fördern, die Standardisierung der Produkte weiter voranzubringen und den bestehenden Rechtsrahmen für Privatplatzierungen auch auf nationaler Ebene zu reflektieren. Dieser Appell richtet sich augenscheinlich insbesondere an Mitgliedstaaten, in denen bislang noch kein Privatplatzierungsmarkt etabliert ist.

Alternative zur klassischen Bankenfinanzierung

Die Kommission erachtet die Privatplatzierung neben der im Zuge der Kapitalmarktunion angestrebten Stärkung des EU-Kapitalbinnenmarkts als weitere Möglichkeit, eine Finanzierungsmöglichkeit losgelöst von der klassischen Bankenfinanzierung zu eröffnen.

Aus Investorensicht erlaubt dieses Segment zudem eine Diversifizierung gegenüber klassischen Anlageinstrumenten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Studie der EU-Kommission finden Sie unter:

www.ec.europa.eu

Investmentfonds

BaFin beteiligt sich an AIFMD-Studie der EU-Kommission

WM Noch bis morgen, 16. März, findet in 15 EU-Mitgliedstaaten eine online-basierte [Umfrage](#) zu Praxiserfahrungen mit der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – [AIFMD](#)) statt.

Die Umfrage ist Teil einer Studie, welche die Europäische Kommission in Auftrag gegeben hat. Auch die BaFin nimmt an dieser Studie teil. Gemäß Artikel 69 der AIFMD ist die Kommission aufgerufen, die AIFMD auf ihre Zielerreichung im Lichte der Anwendungserfahrung zu überprüfen. Die Umfrage richtet sich an Marktteilnehmer wie Verwalter alternativer Investmentfonds, Verwahrstellen, Investoren, Finanzintermediäre und Asset-Manager.

Den Zuschlag für die Durchführung der Studie, die europaweit ausgeschrieben wurde, hat die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten. Die BaFin bittet interessierte Marktteilnehmer, an der Umfrage teilzunehmen. ■

Aufsichtskonvergenz

ESMA veröffentlicht Arbeitsprogramm 2018

WM Aufsichtskonvergenz verfolgt das Ziel, dass die Aufseher der gesamten Europäischen Union EU-Vorschriften einheitlich anwenden, um ein effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, den Verbraucherschutz und die Finanzstabilität zu stärken. Außerdem stellt sie ähnliche

Wettbewerbsbedingungen in der EU sicher und reduziert Arbitrage-Risiken.

Um die Aufsichtskonvergenz weiter zu fördern, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ein Konvergenz-Arbeitsprogramm (Supervisory Convergence Work Programme – SCWP) für das Jahr 2018 entwickelt. In diesem führt sie ihre Tätigkeiten und Aufgaben auf, die dazu dienen, eine solide, effiziente und einheitliche Aufsicht in der EU zu fördern.

Prioritäten für 2018

Das SCWP 2018 legt Prioritäten fest, welche die Konvergenz-Agenda der ESMA in diesem Jahr antreiben. Dabei bleiben viele der Prioritäten aus 2017 auch für 2018 relevant – zum Beispiel die Sicherstellung einer EU-weit einheitlichen, effizienten und konsistenten Anwendung der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR), die Verbesserung der Datenqualität sowie die Gewährleistung eines angemessenen Anleger-schutzes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. Die ESMA setzt aber auch neue Prioritäten: Insbesondere will sie in diesem Jahr auch die Aufsichtskonvergenz im Zusammenhang mit dem Brexit sicherstellen und die Entwicklungen bei Finanzinnovationen, Plattformen und Technologien überwachen.

Die ESMA überwacht in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden die Umsetzung des SCWP und passt – je nach aktuellen Entwicklungen – die Konvergenzprioritäten an. Dazu zählen mögliche Änderungen des Marktumfelds, der legislativen und regulatorischen Entwicklungen sowie der nationalen Aufsichtsprioritäten. Auf diese Weise kann die ESMA begrenzte Ressourcen besser einsetzen und steuern. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Konvergenz-Arbeitsprogramm finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Interessengruppen

EIOPA ruft zur Interessensbekundung für Mitgliedschaft auf

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat eine Aufforderung zur Interessensbekundung veröffentlicht. Dabei geht es um die Auswahl neuer Mitglieder für die Interessengruppen „Versicherung und Rückversicherung“ (Insurance and Reinsurance Stakeholder Group – IRSG) und „betriebliche Altersversorgung“ (Occupational Pensions Stakeholder Group – OPSG). Interessierte können sich bis zum 26. April 2018 bewerben.

EIOPA setzt die Interessengruppen gemäß Artikel 37 der EIOPA-Verordnung ein. Sie sollen die Konsultation mit Interessenvertretern in Bereichen erleichtern, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind. Jede Interessengruppe setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen, zu denen unter anderem Vertreter von einschlägigen Berufsverbänden und kleinen und mittleren Unternehmen sowie Wissenschaftler zählen. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei-einhalb Jahren gewählt. Es besteht die Möglichkeit, das Mandat einmalig zu verlängern. Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren hat EIOPA auf ihrer Internetseite veröffentlicht. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktualisierten Methodenleitfaden

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen aktualisierten Methodenleitfaden zu Risikoindikatoren und Risikoanalyse-Tools veröffentlicht. Dieser dient hauptsächlich der internen Nutzung, unterstützt aber auch andere Aufsichtsbehörden und externe Nutzer bei ihrer Risikobewertung.

Der Leitfaden schafft insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz darüber, wie die EBA ihre Risikoindikatoren berechnet, die sie in offiziellen Veröffentlichungen wie ihrem Risk Assessment Report und ihrem Risk Dashboard verwendet. Er unterstützt die Nutzer dabei, die Daten der EBA korrekt zu interpretieren und zu verwenden. So können zum Beispiel andere Aufsichtsbehörden

Risikoindikatoren nach derselben Methodik berechnen, um länderübergreifende Analysen auf vergleichbarer Datengrundlage durchzuführen.

Die EBA berechnet Risikoindikatoren auf Basis des auf EU-Ebene vollharmonisierten aufsichtlichen Meldewesens. Die Indikatoren betreffen verschiedene Risikobereiche der Banken wie beispielsweise Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken, Kreditqualität, Ertragsrisiken, operationelle sowie Marktrisiken. ■

Bankenregulierung

EBA und BCBS veröffentlichen Monitoring-Berichte zu CRD IV/CRR und Basel III

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat das europäische Bankensystem zum dreizehnten Mal dem halbjährlichen CRD-IV-/CRR-Monitoring¹ unterzogen. Neben ausgewählten risikobasierten Kapitalkennzahlen, wie zum Beispiel der harten Kernkapitalquote, stand mit der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) auch eine nicht risikobasierte Kapitalkennzahl im Fokus. Wie in den Vorjahren umfasste das Monitoring zusätzlich wesentliche Liquiditätskennzahlen. Der aktuelle Bericht enthält die aggregierten Ergebnisse von 138 Instituten, davon 35 deutschen, zum Stichtag 30. Juni 2017.

Auf globaler Ebene führte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS parallel dazu ein Basel-III-Monitoring durch. Der BCBS beobachtet die risikobasierten Kapital- und Liquiditätskennziffern unter der Annahme der vollständigen Umsetzung der Vorgaben aus Basel III, das heißt ohne Berücksichtigung gesetzlicher Übergangsregelungen. Der aktuelle Bericht des BCBS beinhaltet die aggregierten Ergebnisse von insgesamt 193 Instituten, davon 35 deutschen, und zwar ebenfalls zum Stichtag 30. Juni 2017. ■

Offenlegung

BCBS konsultiert überarbeitete Anforderungen

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, auf dessen Grundlage die Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 des Regelwerks Basel III finalisiert werden soll. Darin hat der BCBS sowohl existierende Offenlegungsanforderungen angepasst als auch zusätzliche neu aufgenommen. Stellungnahmen nimmt er bis zum 25. Mai 2017 entgegen.

Nach den neuen Anforderungen sind Kreditinstitute künftig beispielsweise dazu verpflichtet, Informationen zu belasteten Vermögenswerten (Encumbered Assets) und Kapitalverteilungsbeschränkungen (Capital Distribution Constraints) offenzulegen. Ebenfalls neu sind die Anforderungen an das Benchmarking der risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWAs) von Kreditinstituten. Mit dessen Hilfe lassen sich RWAs, die anhand interner Modelle ermittelt werden, mit solchen vergleichen, die mittels Standardansatz berechnet wurden.

Anpassung der bisherigen Anforderungen

Die bisherigen Offenlegungsanforderungen hat der BCBS in den Bereichen Kreditrisiko, Operationelles Risiko und Verschuldungsquote (Leverage Ratio) überarbeitet. Auch passte er die Kreditbewertung (Credit Value Adjustment) an.

Die aus dem Konsultationsverfahren resultierenden Offenlegungsanforderungen gelten für betroffene Kreditinstitute ab Januar 2022. Parallel zur Konsultation bittet der BCBS um Feedback zum Anwendungsbereich der Offenlegungsanforderungen vom März 2017, die sich auf die Zusammensetzung des regulatorischen Kapitals beziehen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Konsultationspapier finden Sie unter:
www.bis.org

¹ CRD IV: Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV);

CRR: Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation).

Fintech

Auswirkungen auf Banken und Bankenaufsicht

KF Wie wirken sich Fintech-Entwicklungen auf Banken und Aufsicht aus? Dazu hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS kürzlich ein Papier veröffentlicht.

Das Dokument, das der BCBS zuvor öffentlich konsultiert hatte, untersucht den kurz- und langfristigen Einfluss von Fintech auf den Bankensektor und die Aufsicht.

Fünf Szenarien

Basierend auf unterschiedlichen potenziellen Zukunftsszenarien und Umfragen bei den Aufsichtsbehörden entstanden fünf stilisierte Szenarien, welche die Bedeutung von Fintech für Banken beschreiben sollen:

- Die bessere Bank: Modernisierung und Digitalisierung etablierter Marktteilnehmer
- Die neue Bank: Ersatz der etablierten Marktteilnehmer durch Herausforderer
- Die verteilte Bank: Fragmentierung der Finanzdienstleistungen auf spezialisierte Fintechs und etablierte Banken
- Die relegierte Bank: Etablierte Banken werden zu einfachen, handelbaren Dienstleistern und Kundenbeziehungen gehören neuen Intermediären
- Die disintermediäre Bank: Banken sind irrelevant geworden, da Kunden direkt mit einzelnen Finanzdienstleistern interagieren

Drei technologische Entwicklungen (Big Data, Distributed Ledger und Cloud Computing) und drei Fintech-Geschäftsmodelle (innovative Zahlungsdienste-Technologie, Kreditplattformen und Neo-Banken) stehen dabei im Fokus der Betrachtungen.

Wandel des Bankensektors

Vor diesem Hintergrund kommt der BCBS zu dem Schluss, dass sich der Bankensektor einem Wandel unterziehen wird. Wie die fünf möglichen Szenarien zeigen, bergen die neuen Technologien und Geschäftsmodelle für alle etablierten Banken zahlreiche Möglichkeiten, aber auch Risiken.

Sowohl die Institute als auch die Aufsicht sollten laut BCBS den Neuerungen aufgeschlossen gegenüber stehen, sich aber auch über die Risiken bewusst sein. Aufsichtliche Erwartungen und Bankenstandards sollten anpassungsfähig gegenüber Innovationen sein; gleichzeitig sollte jedoch ein angemessener Aufsichtsstandard erhalten bleiben. Zu diesem Zweck hat der BCBS aus den Szenarien jeweils zehn Beobachtungen und Empfehlungen für Banken und Aufsicht abgeleitet, die ebenfalls in dem Papier enthalten sind. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Papier des BCBS finden Sie unter: www.bis.org

Schattenbankensektor

FSB-Bericht zu Umfang, Trends und Risiken

ÜG Der globale Schattenbankensektor wächst weiter, sowohl absolut als auch im Vergleich zu anderen Teilen des Finanzsystems. Die Wachstumsdynamik ist dabei jedoch leicht zurückgegangen. Zu diesem Ergebnis kommt der Finanzstabilitätsrat FSB in seinem jährlichen Bericht zu Umfang, Trends und Risiken des globalen Schattenbankensektors. Die Studie umfasst 29 Staaten, die zusammen über 80 Prozent der globalen Wirtschaftsleistung repräsentieren. Die Berechnungen erfolgten auf der Basis von Zahlen zum Jahresende 2016.

Bei der Analyse und Bewertung von Schattenbankrisiken verfolgt das FSB einen zweistufigen Ansatz: In der ersten Stufe nimmt es eine breite Herangehensweise ein, um dann in der zweiten Stufe die schattenbankspezifischen Risiken weiter einzugrenzen und näher zu beleuchten. Die Ausgangsbasis bildet das sogenannte Monitoring Universe of Non-Bank Financial Intermediation (MUNFI). Die Untersuchung erfasst Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, sonstige Finanzintermediäre und Anbieter von Nebendienstleistungen. Die Aktiva dieser Unternehmen stiegen zum Jahresende 2016 auf 160 Billionen US-Dollar.

Sonstige Finanzintermediäre

Der für die Betrachtung besonders relevante Teilssektor der Sonstigen Finanzintermediäre (Other Financial Intermediaries – OFIs), den das FSB in der Vergangenheit als Benchmark für das sogenannte breite Maß des Schattenbankensektors heranzog (siehe [BaFinJournal Juni 2017](#)), stieg um 8 Prozent auf 99 Billionen US-Dollar. Die Wachstumsdynamik des OFI-Sektors hat gegenüber den Vorjahren jedoch leicht nachgelassen. Insgesamt repräsentiert der Sektor circa 30 Prozent des globalen Finanzvermögens. Die größten Anteile stellen die Euro-Zone, die Vereinigten Staaten, China, das Vereinigte Königreich und die Kaiman-Inseln.

Das sogenannte enge Maß beinhaltet hingegen nur Unternehmen und Aktivitäten, die schattenbankspezifische Risiken bergen wie Fristen- und Liquiditätstransformation, Leverage (Verschuldungsgrad) sowie Kreditrisikotransfer. Hier kommt das FSB zum Jahresende 2016 auf einen Umfang von 45,2 Billionen US-Dollar. Dies entspricht einem

Anstieg von 7,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für das Wachstum wesentlich verantwortlich sind Investmentfonds, deren Eigenschaften „Run-Anfälligkeiten“ aufweisen können. Negativ dagegen war das Wachstum bei Finanzierungsgesellschaften und Wertpapierfirmen.

Fallstudien

Der FSB-Bericht enthält darüber hinaus eine Reihe an Fallstudien, unter anderem zu innovativen Formen des Schattenbankwesens wie Kreditfonds. In der Vergangenheit hatte das FSB bereits die Risiken aus der kreditbasierten Schwarmfinanzierung (Lending-Based Crowdfunding) näher analysiert.

Generell zeichnet sich der Schattenbankensektor durch seine hohe Innovationskraft aus. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das FSB trotz der erheblichen Regulierungsfortschritte auch weiterhin eine umfangreiche Überwachung des Sektors gewährleistet. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|--------------|---|
| IOSCO | <u>Maßnahmen</u> zum Schutz der Anleger vor Over-the-Counter-Hebelprodukten (bis 27. März 2018) |
| IOSCO | <u>Leitfaden</u> zur Behandlung von Interessenkonflikten bei der Eigenkapitalbeschaffung (bis 4. April 2018) |
| EZB | <u>Leitfäden</u> für die internen Prozesse zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität (ICAAP und ILAAP) (bis 4. Mai 2018) |
| IOSCO | <u>Konsultation</u> zum Umgang von Handelsplätzen mit extremer Volatilität (bis 6. Mai 2018) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> zur Behandlung notleidender und restrukturierter Kredite (bis 8. Juni 2018) |



© weseetheworld/fotolia.com

Wertpapiere

Kauf- und Tauschangebote: Hinweise für Anleger

WM Anleger erhalten hin und wieder per Post das Angebot, ein Wertpapier aus ihrem Depot zu einem Angebotspreis an einen Interessenten zu verkaufen beziehungsweise gegen andere Wertpapiere einzutauschen. Depotführende Institute sind dazu verpflichtet, derartige Angebote automatisch an betroffene Depotinhaber weiterzuleiten; sie prüfen jedoch nicht, ob die Angebote seriös sind. Bei der Weiterleitung handelt es sich also nicht um eine Empfehlung an den Anleger, das Angebot anzunehmen.



In vielen Fällen haben Kauf- oder Tauschangebote für Wertpapiere durchaus einen seriösen Hintergrund, etwa wenn es sich um öffentliche Übernahmen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) handelt. Danach besteht unter gewissen Umständen sogar eine Angebotspflicht. Die BaFin beaufsichtigt dieses Verfahren.

Aber auch jenseits von Angeboten nach dem WpÜG können Privatpersonen und Unternehmen Kauf- oder Tauschangebote veröffentlichen, welche die depotführenden Institute dann pflichtgemäß und ungeprüft an ihre Kunden weiterleiten. Diese freiwilligen

Angebote unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Damit sind diese Angebote natürlich nicht per se unseriös. Es ist aber besondere Vorsicht geboten, denn man kann nicht in allen Fällen von einem fairen Angebot mit einer angemessenen Gegenleistung ausgehen. Der vorliegende Artikel erläutert, welche Kauf- und Tauschangebote die BaFin beaufsichtigt und bei welchen Angeboten besondere Vorsicht geboten ist.

Ausschließliche Weiterleitungsfunktion der Depotbank

Die Verpflichtung der depotführenden Institute, die Angebote an ihre Kunden weiterzuleiten, ergibt sich aus Nr. 16 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. In der Regel sind diese Sonderbedingungen Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut.

Weiterleiten ist hierbei wörtlich zu verstehen: Erhält ein depotführendes Institut das Angebot eines Dritten, identifiziert es lediglich anhand der darin angegebenen Wertpapierkennnummer (WKN) oder der Internationalen Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN), welche Kunden betroffen sind. An diese übermittelt sie das Angebot. Sie prüft dabei weder die Ziele, die rechtliche Existenz und die Bonität des Interessenten noch die Qualität der Angebotsinformationen oder gar die Fairness des Angebots und die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes hat die BaFin im März 2017 eine Kennzeichnungspflicht für die Weiterleitung von Kauf- und Tauschangeboten in die neuen Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (**MaComp**) aufgenommen. Danach muss das depotführende Institut den Kunden darauf hinweisen, dass dieser die Informationen selbst prüfen muss. Für Kleinanleger soll ohne Weiteres erkennbar sein, dass das Institut keinerlei Verantwortung für das Angebot übernimmt, selbst wenn das Begleitschreiben deren Briefkopf enthält. Wie dieser Hinweis optisch zu gestalten ist und auf welche Aspekte einzugehen ist, hat die BaFin in den MaComp konkretisiert (siehe Infokasten).

Es sollte auch im Interesse der depotführenden Institute sein, den Anschein einer Verantwortungsübernahme möglichst auszuschließen. Bisweilen



Auf einen Blick

Rundschreiben zu den MaComp

Das aktualisierte Rundschreiben zu den **MaComp** (siehe [BaFinJournal März 2017](#)) legt fest, dass das depotführende Institut bei der Weiterleitung der Informationen auf geeignete Art und Weise – zum Beispiel durch Fettdruck hervorgehoben – kenntlich machen muss,

- dass es lediglich die Nachricht eines Dritten weiterleitet und den Inhalt der Nachricht nicht geprüft hat und
- dass der Anleger die Werthaltigkeit des Angebots selbst prüfen und entscheiden muss, ob er das Angebot annimmt oder nicht.

versenden die Institute zusammen mit dem Angebot eine vorbereitete Annahmeerklärung. Dies ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aus Sicht der BaFin aber auch nicht zu beanstanden. Aus der Annahmeerklärung darf der Kunde jedoch ebenfalls nicht schlussfolgern, dass die Institute das Angebot geprüft und für gut befunden haben.

Kauf- und Tauschangebote nach dem WpÜG

Das WpÜG gibt die Rahmenbedingungen für öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren vor, die von einer Zielgesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Ausschließlich im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere fallen damit nicht in den Anwendungsbereich. Bei den Wertpapieren handelt es sich meist um Aktien. Allerdings kann es auch um den Erwerb von aktienvertretenden Zertifikaten oder sonstigen Wertpapieren gehen, die ihrerseits zum Kauf von Aktien berechtigen.

Dem Erwerb der Wertpapiere geht ein Angebot des Bieters an die Aktionäre der Zielgesellschaft voraus, das auf den Abschluss von Kauf- oder

Tauschverträgen gerichtet ist. Das Angebot muss im Rahmen einer Angebotsunterlage unterbreitet werden. Der Bieter muss diese innerhalb von vier Wochen bei der BaFin einreichen, nachdem er seine Entscheidung über die Abgabe eines Angebots oder die Information über die erfolgte Kontrollenerlangung an der Zielgesellschaft veröffentlicht hat.

Die BaFin prüft in der Regel innerhalb von zehn Werktagen, ob der Bieter die Angebotsunterlage – gegebenenfalls mit Änderungen – veröffentlichen kann oder ob sie das Angebot untersagen kann beziehungsweise muss. Für die Prüfung ist vor allem relevant, ob die im WpÜG und in der WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜGAngebV) vorgesehenen Mindestangaben in der Angebotsunterlage enthalten sind und ob der Inhalt gegen das WpÜG und die entsprechenden Ausführungsverordnungen verstößt.

Verschiedene Angebotsarten

Bei einem regulären Erwerbsangebot will der Bieter entweder Anteile kaufen, ohne die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen, oder er will die Kontrollposition, über die er bereits verfügt, weiter ausbauen. Hierfür ist kein Mindestpreis vorgeschrieben; Teilangebote sind zulässig. Die Kontrolle über eine Zielgesellschaft hat derjenige, der mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der relevanten Aktiengesellschaft (AG), Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hält.

Bei einem Übernahmeangebot will der Bieter so viele Aktien der Zielgesellschaft erwerben, dass er die genannte Kontrollschwelle erreicht oder überschreitet. Er kann sein Angebot unter anderem von der Bedingung abhängig machen, dass er eine bestimmte Erfolgsquote erreicht. Dabei muss er jedoch nach der im WpÜG verankerten Mindestpreisregelung eine Gegenleistung anbieten. Diese muss mindestens entweder dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der vorangegangenen drei Monate oder dem Preis der möglichen Vorerwerbe der vorangegangenen sechs Monate entsprechen – je nachdem, welcher der beiden Beträge höher ist.

Ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre muss der Bieter dann unterbreiten, wenn er die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat. Auch hier gilt die Mindestpreisregelung des WpÜG. Das Pflichtangebot ist im Gegensatz zum Übernahmeangebot

bedingungsfeindlich ausgestaltet. Es kann also nicht an Bedingungen geknüpft werden, außer an bestimmte behördliche Genehmigungen.

Ein Delisting-Erwerbsangebot schließlich ist dann abzugeben, wenn der Bieter die Zulassung des Wertpapiers am organisierten Markt widerrufen lassen will. Dies bedeutet, dass das Wertpapier künftig überhaupt nicht mehr börslich gehandelt werden soll oder aber nur noch im Freiverkehr notiert. § 39 des Börsengesetzes (BörsG) verweist für das durchzuführende Angebotsverfahren auf das WpÜG. Dabei muss der Bieter ein bedingungsfreies Kaufangebot abgeben. Es gilt eine modifizierte Mindestpreisregelung: Die vom Bieter mindestens anzubietende Gegenleistung richtet sich hier nach dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der vorangegangenen sechs Monate und dem Preis etwaiger Vorerwerbe in diesem Zeitraum.

Auch öffentliche Angebote eines Bieters im Geltungsbereich des WpÜG werden Anlegern durch ihr depotführendes Institut übermittelt. Dieses weist auf die Veröffentlichung der relevanten Angebotsunterlage hin und bittet den Anleger darum



Auf einen Blick

Kauf- und Tauschangebote

Kauf- und Tauschangebote nach dem WpÜG

Diese Angebote unterliegen der Aufsicht der BaFin. Hierzu zählen öffentliche Erwerbs-, Übernahme-, Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebote.

Sonstige Kauf- und Tauschangebote

Hierzu gehören Angebote, die nicht unter das WpÜG fallen und daher auch nicht von der BaFin beaufsichtigt werden. Typischerweise handelt es sich um Angebote, die auf nur im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere Bezug nehmen oder auf solche Wertpapiere, die keine Aktien sind oder Aktien vertreten.

ihm mitzuteilen, ob er das Angebot annehmen will. In der von der BaFin genehmigten Angebotsunterlage findet der Anleger sämtliche Informationen, die er für seine Entscheidung benötigt.

Sonstige Kauf- und Tauschangebote

Jenseits von Kauf- und Tauschangeboten, die dem Anwendungsbereich des WpÜG unterfallen und daher in Bezug auf das Angebotsverfahren der Aufsicht der BaFin unterliegen, kann es natürlich ebenfalls seriöse Kauf- und Tauschangebote geben. Typischerweise handelt es sich dabei um Angebote, die auf Wertpapiere Bezug nehmen, die nur im Freiverkehr gehandelt werden, oder aber auf solche Wertpapiere, die keine Aktien sind oder Aktien vertreten. Derartige Angebote werden ebenfalls durch die depotführenden Institute an ihre Kunden übermittelt. Zudem sind sie oft im Bundesanzeiger sowie auf privaten Internetseiten auffindbar. Die BaFin ist bei solchen Angeboten nicht eingebunden und prüft auch keine Unterlagen.

In einigen Fällen besondere Vorsicht geboten

Anleger sollten sich zum einen vor „schwarzen Schafen“ in Acht nehmen. Dies sind Interessenten, die gar keine Kauf- oder Tauschabsicht hegen, sondern durch die Veröffentlichung des Angebots lediglich eine Kursbewegung herbeiführen wollen. Ob solche Interessenten im Ernstfall die geschlossenen Verträge überhaupt vollziehen und die angebotene Gegenleistung leisten können, ist fraglich.

Des Weiteren ist Vorsicht bei Kauf- oder Tauschinteressenten geboten, die Anleger dazu verleiten wollen, ihre Wertpapiere mit extrem hohen Abschlägen gegenüber dem Marktwert an sie abzugeben. Dies betrifft zum Beispiel Wertpapiere von Unternehmen, die Insolvenz anmelden mussten oder wegen anderer Ereignisse nicht mehr börsennotiert sind. In einigen Fällen kann diese Realisierung von Verlusten für Anleger sinnvoll sein, wenn etwa ein Totalverlust ein absehbares Szenario ist. Es kann aber auch Fälle geben, in denen Kauf- oder Tauschinteressenten eine unklare Risikolage eindeutig zu ihren Gunsten und zulasten der Anleger ausnutzen wollen.

Für die Kauf- oder Tauschinteressenten ist die Sache einfach zu bewerkstelligen: Die Versandkosten, die aufgrund der Vielzahl der anzuschreibenden Anleger oft sehr hoch sind, tragen die depotführenden

Institute. Gehen Anleger aus Unkenntnis oder Unüberlegtheit auf solche Angebote ein, können den Bietern erhebliche Gewinne auf Kosten dieser Anleger winken.

Gebot sorgfältiger Prüfung durch den Anleger

Anleger sollten alle Kauf- und Tauschangebote sehr genau prüfen, bevor sie sich für oder gegen eine Annahme entscheiden. Wichtig ist dabei zunächst zu klären, um wen es sich bei dem Kauf- oder Tauschinteressenten handelt und ob das Angebot dem Regime des WpÜG unterliegt oder nicht.

Bei Angeboten, die nicht dem WpÜG unterfallen, sollten sich Anleger besonders gründlich informieren, ob diese fair sind und insbesondere auch die angebotene Gegenleistung angemessen ist. Dies ist nicht immer ganz einfach, vor allem dann, wenn es sich um marktenge Wertpapiere handelt – also Wertpapiere, die nicht mehr oder nur noch wenig an der Börse gehandelt werden. Gibt es aus diesem Grund keine Finanzberichte, können die Anleger andere Informationsquellen nutzen wie beispielsweise freiwillig veröffentlichte Bilanzkennzahlen, den Bericht des Insolvenzverwalters oder veröffentlichte Neuigkeiten des Unternehmens.

Wenn der Anleger ernsthaft in Erwägung zieht, ein Angebot anzunehmen, allerdings mit eigenen Recherchen nicht weiterkommt oder trotz Prüfung nicht beurteilen kann, ob die angebotene Gegenleistung angemessen ist, sollte er sich nicht scheuen, kompetente Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese kann zum Beispiel durch Anleger-schutzorganisationen oder einen in Finanzthemen bewanderten Rechtsanwalt erfolgen. Umfassende, verständlich aufbereitete Informationen sind schließlich Voraussetzung dafür, eine fundierte Entscheidung über die Annahme eines solchen Angebots treffen zu können. ■



Autoren

Dr. Michael Hippeli

BaFin-Referat für Unternehmensübernahmen

Ursula Weigold

Thomas Müller

BaFin-Referat für Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung

Initial Coin Offerings

BaFin veröffentlicht Hinweisschreiben zur Einordnung als Finanzinstrumente



© iStockphoto.com/a-image

WM Seit einiger Zeit erreichen die BaFin vermehrt Anfragen, ob Token oder virtuelle Währungen (einheitlich als „Token“ bezeichnet), die bei Initial Coin Offerings (ICOs, siehe Infokasten [Seite 20](#)) an Anleger vertrieben werden, als Finanzinstrumente anzusehen sind. Sie hat nun ein [Hinweisschreiben](#) veröffentlicht, in dem sie zur regulatorischen Einordnung von Token im Bereich der Wertpapieraufsicht Stellung nimmt. Dieses betrifft alle Marktteilnehmer, die Dienstleistungen in Bezug auf Token erbringen, mit diesen handeln oder Token öffentlich anbieten. Um etwaige gesetzliche Anforderungen lückenlos zu

erfüllen, sind diese Marktteilnehmer gehalten, genau zu prüfen, ob ein reguliertes Instrument vorliegt, beispielsweise ein Finanzinstrument oder ein Wertpapier. Im Zweifel sollten sie die zuständigen Fachreferate der BaFin frühzeitig kontaktieren.



Linkempfehlung zum Thema

Das Hinweisschreiben finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Merkblätter](#)

Ziel des Hinweisschreibens ist es, betroffene Marktteilnehmer über die für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen aufzuklären. Denn ICOs bewegen sich aus regulatorischer Sicht nicht im luftleeren Raum, sondern unterfallen je nach Ausgestaltung der Token den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Das Hinweisschreiben kann allerdings nicht sämtliche offenen Fragen zu ICOs abschließend beantworten; dafür sind die ICO- und Token-Arten am Markt zu vielfältig. Es stellt auch keinen auf ICOs zugeschnittenen regulatorischen Rahmen dar. Einen solchen kann nur der Gesetzgeber schaffen.

Anwendungsbereich

Das Hinweisschreiben richtet sich an alle Marktteilnehmer, die in Deutschland Bankgeschäfte betreiben, Finanzdienstleistungen oder andere erlaubnispflichtige Dienstleistungen erbringen oder Wertpapiere beziehungsweise Vermögensanlagen öffentlich zum Erwerb anbieten.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, in welchem Land der betreffende Marktteilnehmer seinen Sitz hat. Das Erbringen erlaubnispflichtiger Dienstleistungen unterfällt hierzulande auch dann der Erlaubnispflicht, wenn sich der Erbringer der Dienstleistung aus dem Ausland zielgerichtet an den deutschen Markt wendet, beispielsweise über das Internet. Nähere Informationen dazu finden sich im [BaFin-Merkblatt](#) zur Erlaubnispflicht grenzüberschreitend betriebener Geschäfte.

Prüfung im Einzelfall

Kernaussage des Hinweisschreibens ist, dass die BaFin bei Token im Einzelfall prüft, ob es sich um Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ([WpHG](#)) oder der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)), ein Wertpapier im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes ([WpPG](#)) oder eine Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes ([VermAnlG](#)) handelt. Wegen der zahlreichen am Markt auftretenden Ausgestaltungen von Token wäre eine allgemeingültige Aussage zu deren Rechtsnatur zu pauschal. Ohne Prüfung aller individuellen Umstände und Merkmale ist es nicht möglich, eine aufsichtsrechtliche Einordnung vorzunehmen.

Definition

Initial Coin Offerings

Initial Coin Offerings (ICOs) sind ein neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben, die derzeit in der Öffentlichkeit auf großes Interesse stoßen. Bei ICOs werden mittels Blockchain-Technologie neue digitale Einheiten erzeugt, beispielsweise virtuelle Währungen oder Token, die dann – meist in einem unregulierten öffentlichen Bieterverfahren – an interessierte Anleger verkauft werden.

Entscheidend ist, welche Rechte mit dem jeweiligen Token verbunden sind. Die typisierende Bezeichnung ist dabei nicht maßgeblich, auch wenn eine Kategorisierung – beispielsweise nach „Beteiligungs-Token“, „Utility Token“ und „Payment Token“ – einen ersten Anhaltspunkt für die Art des Token liefern kann. Sie kann jedoch keine umfassende und verbindliche aufsichtsrechtliche Einordnung ersetzen. Diese richtet sich vielmehr nach dem jeweils geltenden Auf-sichtsgesetz, also beispielsweise dem WpHG, dem WpPG, dem VermAnlG, dem Kapitalanlagegesetzbuch ([KAGB](#)), dem Kreditwesengesetz ([KWG](#)), dem Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)), dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz ([ZAG](#)) und der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – [MAR](#)). Für jeden Token ist anhand der in den einzelnen Auf-sichtsgesetzen genannten Voraussetzungen gesondert zu prüfen, ob das betreffende Gesetz auf ihn anwendbar ist. Das Depotgesetz ([DepotG](#)) und das allgemeine Zivilrecht sind vom Hinweisschreiben nicht erfasst.

Die Einordnung eines Token als Wertpapier oder Finanzinstrument im Sinne des WpHG oder der MiFID II bestimmt den Anwendungsbereich der relevanten Kapitalmarktgesetze und EU-Verordnungen, beispielsweise der für die Anforderungen an den Sekundärmarkt handel maßgeblichen Marktmissbrauchsverordnung. Die Anwendbarkeit gemäß Artikel 2 MAR setzt allerdings unter anderem voraus,

dass der Token an einem von der MAR erfassten Handelsplatz gehandelt wird oder dies geplant ist. Viele Token werden jedoch nur auf Kryptowährungs-Handelsplattformen im außereuropäischen Ausland gehandelt. Ist ein Token als Investmentvermögen

einzuordnen, findet in Deutschland das KAGB Anwendung. Ist er hingegen weder als Wertpapier noch als Investmentvermögen, aber als Vermögensanlage im Sinne des VermAnlG einzuordnen, sind dessen Regelungen auf ihn anwendbar.



Hinweis

Hilfe für Marktteilnehmer

Das Hinweisschreiben zeigt, dass der für Token geltende Rechtsrahmen in Deutschland sehr komplex ist. Wegen der weitreichenden Folgen von Verstößen gegen gesetzliche Anforderungen sind betroffene Marktteilnehmer somit gut beraten, das Hinweisschreiben aufmerksam zu lesen sowie gegebenenfalls Rechtsrat einzuholen. Bei Zweifeln über die aufsichtsrechtliche Einordnung eines Token können die zuständigen Fachreferate der BaFin weiterhelfen. Im Falle einer Kontaktaufnahme ist es ratsam, den Sachverhalt klar und umfassend zu beschreiben und der BaFin eine eigene rechtliche Einordnung mit angemessener Vorlaufzeit zur Prüfung zu übermitteln. Die genauen Anforderungen an die Einreichung solcher Anfragen sind beim jeweiligen Fachreferat zu erfragen.

Für die aufsichtsrechtliche Einordnung eines Token durch die Wertpapieraufsicht kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Token um eine Rechnungseinheit im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nr. 7 KWG handelt. Rechnungseinheiten sind keine Finanzinstrumente gemäß § 2 Absatz 4 WpHG oder der MiFID II und werden dort somit anders behandelt als im KWG. Umgekehrt sind auch nicht sämtliche Token schlechthin als Rechnungseinheiten im Sinne des KWG anzusehen.

Die aufsichtsrechtliche Einordnung eines Token als Wertpapier setzt keine physische Verbriefung in einer Urkunde oder Globalurkunde voraus. Vielmehr genügt es, dass der Inhaber des Token jeweils dokumentiert werden kann, beispielsweise anhand der Blockchain-Technologie.

Maßnahmen bei Verstößen

Werden einschlägige regulatorische Anforderungen nicht eingehalten, kann dies zur Folge haben, dass die BaFin das entsprechende Vorhaben oder Geschäft untersagt. Darüber hinaus stellen derartige Verstöße unter Umständen auch Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat vorliegt, gibt die BaFin den Fall zur Strafverfolgung an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. ■



© iStockphoto.com/lchumpitaz

Sanierungsplanung

Quervergleich: Bankaufsichtliche Erfahrungen

KF Um die Standards deutscher Institute bei ihrer Sanierungsplanung zu erheben und zu bewerten, unterzieht die BaFin deren Sanierungspläne regelmäßigen Quervergleichen. 2017 standen dabei insbesondere die verwendeten Sanierungsindikatoren, die Auswahl und Umsetzbarkeit der in den Sanierungsplänen dargestellten Handlungsoptionen sowie die Risiken in den Szenarien im Fokus.

Die detaillierten Ergebnisse des Quervergleichs, der 33 Sanierungspläne von bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten umfasste, sind in erster Linie für die Aufsicht bestimmt und können nicht veröffentlicht werden. Der vorliegende Beitrag gibt jedoch einen allgemeinen Überblick über den Status Quo deutscher Institute bei der Sanierungsplanung.

Sanierungsindikatoren

Gemäß den [Leitlinien](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans müssen Institute in ihren Sanierungsplänen

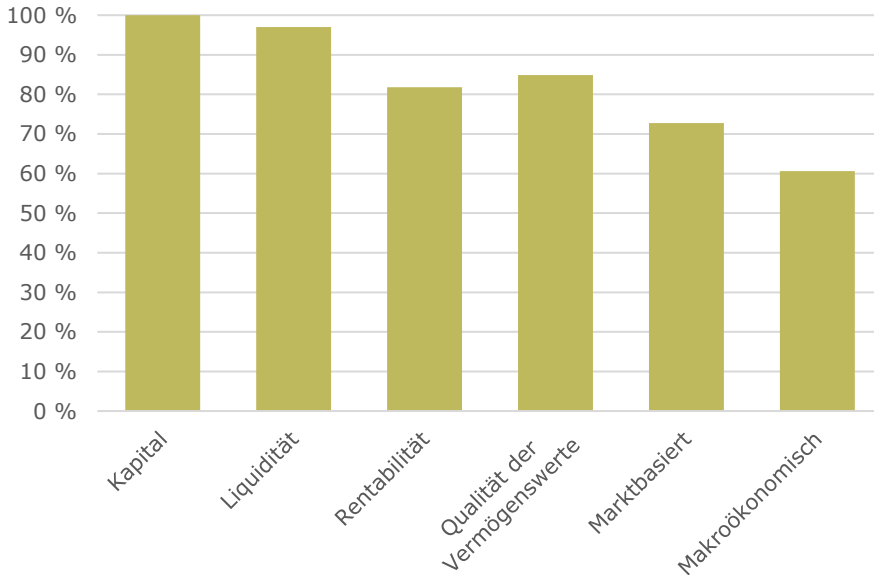
verschiedene Sanierungsindikatoren verwenden. Pflichtkategorien sind dabei Kapital, Liquidität, Rentabilität und Qualität der Vermögenswerte; daneben sind marktbasierende und makroökonomische Indikatoren zu verwenden, soweit sie für das Institut von Bedeutung sind.

Der Quervergleich der Sanierungspläne hat insofern gezeigt, dass die Institute über die Auswahl ihrer Indikatoren ein breit gefächertes Spektrum abdeckten. Allerdings berücksichtigten nicht alle Institute die Pflichtkategorien der EBA-Mindestliste in vollem Umfang. Lediglich aus der Kategorie Kapital wählten alle im Quervergleich erfassten Institute mindestens einen Sanierungsindikator aus (siehe Grafik 1 [Seite 23](#)). Alle übrigen Kategorien wiesen zum Teil noch beträchtliche Lücken auf. Hier besteht Nachholbedarf.

Hinsichtlich der Anzahl der Indikatoren pro Kategorie zeigte der Quervergleich, dass vier von fünf Instituten für die Kategorie Kapital mindestens drei verschiedene Indikatoren verwendeten. Für die

Grafik 1: Abdeckung der Kategorien

Anteil der Institute mit mindestens einem Indikator aus der jeweiligen Kategorie



Kategorie Liquidität nutzten immerhin noch knapp 60 Prozent der Institute mindestens drei verschiedene Indikatoren. Für die Kategorien Rentabilität und Qualität der Vermögenswerte sahen die meisten Institute nur zwei Indikatoren vor. Die Abdeckung der Kategorien Marktbasiert und Makroökonomisch ist noch dünner. Hier nutzten jeweils mehr als 60 Prozent der Institute nur einen oder gar keinen Indikator.

Am häufigsten nutzten die Institute als Einzelindikatoren die Mindestliquiditätsquote, die Gesamtkapitalquote und die harte Kernkapitalquote, gefolgt von der Verschuldungsquote und dem Indikator zu bedeutenden operativen Verlusten. Jeweils neun von zehn Instituten verwenden diese Indikatoren. Grund hierfür könnte sein, dass diese Kennzahlen für das aufsichtliche Meldewesen ohnehin verpflichtend zu berechnen sind. Außerdem sind sie jeweils mit einer regulatorischen Mindestquote belegt, die den Instituten möglicherweise bei der Bemessung des Sanierungsschwellenwerts als Orientierung dient.

Danach nimmt die Verwendungsquote deutlich ab: Während die operativen Verluste sowie die Eigenkapitalrendite noch von etwa der Hälfte der Institute als Sanierungsindikatoren genutzt werden, spielen die übrigen Indikatoren in der Sanierungsplanung eine eher untergeordnete Rolle.

Handlungsoptionen

Der Quervergleich ergab zudem, dass die Institute in ihren Sanierungsplänen durchschnittlich rund 20 Handlungsoptionen darstellen. Dabei war die Zahl der Handlungsoptionen unabhängig von der Größe des Instituts, das heißt größere Institute verfügten nicht immer über mehr Handlungsoptionen als kleinere.

Daneben fiel im Quervergleich insbesondere auf, dass einige Kategorien von Handlungsoptionen deutlich häufiger vertreten waren als andere. Rund 70 Prozent aller Handlungsoptionen entfielen auf die Kategorien Reduzierung von Risikopositionen, Kapitalerhöhungsoptionen und

Veräußerungsoptionen (siehe Grafik 2 Seite 24). Zur ersten Kategorie zählen beispielweise die Einstellung des Neugeschäfts, Syndizierungen und Verbriefungen in Form von True-Sale-Transaktionen. Bei den Kapitalerhöhungsoptionen kommen unter anderem externe Kapitalerhöhungen sowie Kapitalerhöhungen durch Mutterinstitute in Frage; Veräußerungsoptionen sind der Verkauf von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten.

Dies entspricht den Erkenntnissen früherer Quervergleiche. Handlungsoptionen dieser Kategorien zählen also zum festen Repertoire aller Institute für Krisensituationen und sind somit für ihre Sanierungsplanung von besonderer Bedeutung.

Demgegenüber wurden Maßnahmen wie beispielsweise Kosteneinsparungen, das Management von Verbindlichkeiten und Verschmelzungen weitaus seltener genannt, sind also aus Sicht der Institute für die Bewältigung einer Krise viel weniger relevant.

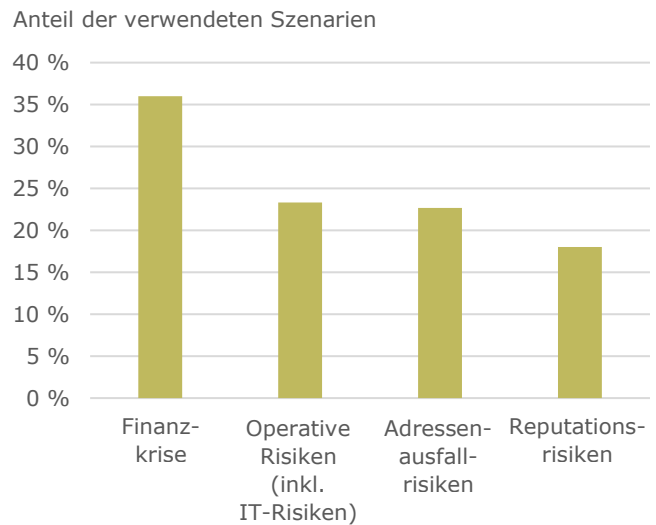
Im Hinblick auf die Krisentauglichkeit der Handlungsoptionen zeigte der Quervergleich, dass die Institute davon ausgehen, in Krisensituationen rund 40 Prozent ihrer Handlungsoptionen innerhalb von drei Monaten umsetzen zu können. Sie bewerteten die Durchführbarkeit für die Hälfte ihrer Handlungsoptionen als „hoch“.

Szenarien

Bei der Ausgestaltung ihrer Stress-Szenarien setzen die Institute weniger auf singuläre Schadensereignisse als vielmehr auf eine Kombination beziehungsweise eine Abfolge mehrerer Ereignisse, um ihre finanzielle Lage nachhaltig so zu verschlechtern, dass die Umsetzung von Handlungsoptionen erforderlich wird. Im Bereich der marktweiten Szenarien verwendeten die Institute dabei am häufigsten eine erneute schwere Finanzkrise als (mit-)auslösendes Schadensereignis, zum Beispiel eine globale Finanzkrise oder eine Krise der Euro-Zone (siehe Grafik 3).

Als institutsspezifische, szenariorelevante Risiken nutzten die Institute vor allem operative Risiken wie IT-Schadensfälle und Hacker-Angriffe, Adressenausfallrisiken – zum Beispiel den Ausfall einer wichtigen Gegenpartei oder eines Kunden – sowie Reputationsrisiken etwa durch Medienberichte oder verschlechterte Ratings dazu, eine Krise auszulösen oder zu verschärfen. ■

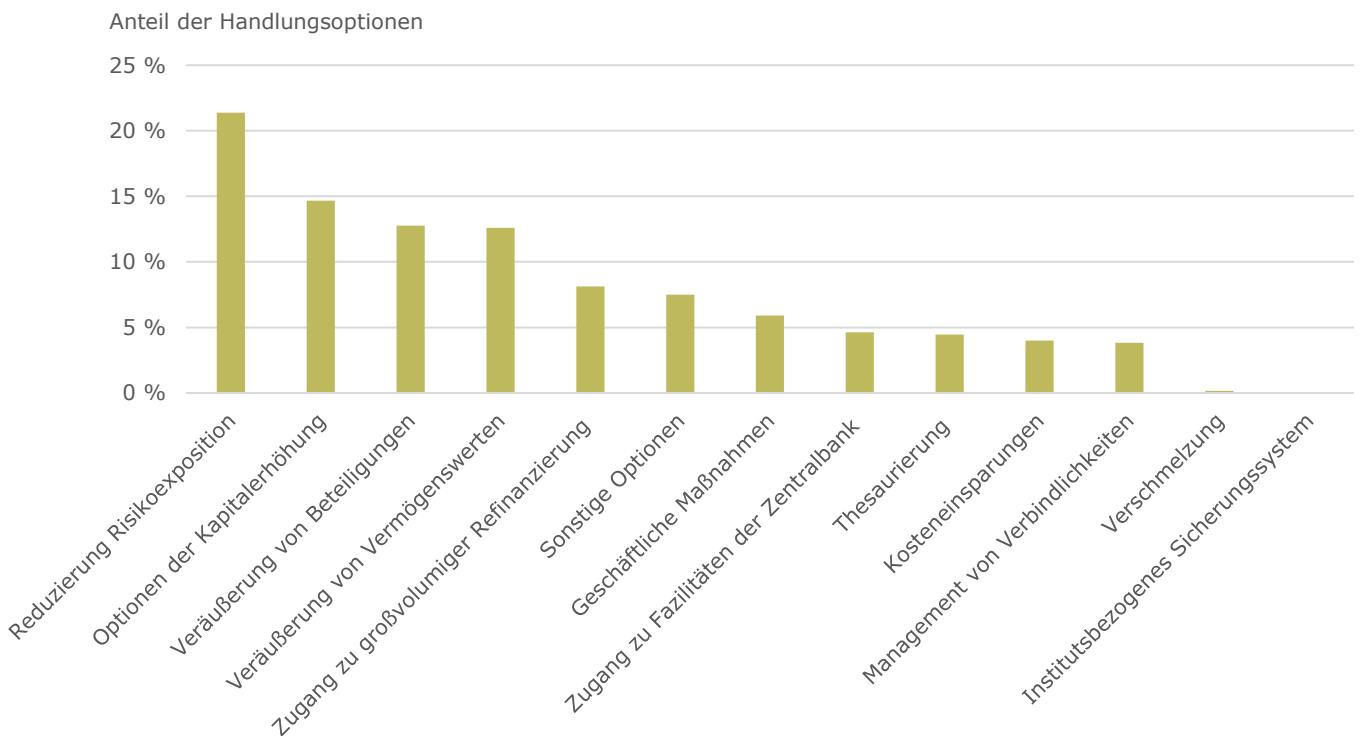
Grafik 3: Risikoverteilung in den Stress-Szenarien



Autorinnen
Julia Bayer
Wibke Suchy

BaFin-Referat für die Restrukturierung von Privatbanken

Grafik 2: Handlungsoptionen nach Kategorie



Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Verbraucherbildung

EBA-Bericht zu Initiativen der Mitgliedstaaten

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht zum Thema Verbraucherbildung veröffentlicht. Dieser basiert auf einer fortlaufenden Sammlung nationaler Initiativen der EU-Mitgliedstaaten, die dem Bericht als Anhang beigefügt ist.

Die Datenbank beziehungsweise der Bericht fokussieren sich auf Initiativen, die in erster Linie auf Bankprodukte wie Hypotheken und Privatkredite, aber auch persönliches Finanzmanagement abzielen und bei denen die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden als Haupt- oder Co-Organisator beteiligt sind.

Der Bericht stellt die insgesamt 84 Initiativen anhand der Merkmale Gegenstand, Format, Zielgruppe und Ergebnis systematisch dar. Dieser Überblick soll einen gezielten Austausch der nationalen Aufsichtsbehörden ermöglichen. Darüber hinaus enthält der Bericht eine Auswertung der Initiativen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse der nationalen Aufsichtsbehörden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Warnung

Viceroy Research Group:

Verstoß gegen § 86 Absatz 1 WpHG

WM Die Viceroy Research Group veröffentlichte am 6. März 2018 eine Anlageempfehlung (Verkaufsempfehlung) zur ProSiebenSat.1 Media SE. Der BaFin liegt von dem Unternehmen keine Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor. Zudem enthält die Internetseite der Viceroy Research Group kein Impressum, so dass der Sitz des Analysehauses unbekannt ist.

Nach § 86 Absatz 1 WpHG haben andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften, die in Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung verantwortlich sind, dies der BaFin vor Erstellung oder Weitergabe der Empfehlungen anzuzeigen. Dies gilt gemäß § 1 Absatz 2 WpHG auch für im Ausland tätige Analysten, unter anderem sofern ihre Empfehlungen einen Emittenten mit Sitz im Inland betreffen oder diese sich auf Finanzinstrumente beziehen, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder einem inländischen organisierten Handelssystem gehandelt werden.

Im Übrigen empfiehlt die BaFin generell, sich vor Anlageentscheidungen aus mehreren Quellen zu informieren und dabei auf deren Seriosität zu achten. Weitere Informationen zum Thema Anlagestrategie- und Anlageempfehlung hält sie auf ihrer Internetseite bereit. ■

Großkreditverbot

Oyak Anker Bank GmbH: Verstoß gegen Anforderungen an ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

KF Die BaFin hat am 2. Januar 2018 gegen die Oyak Anker Bank GmbH ein Großkreditverbot gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) verhängt, welches seit dem 9. Januar 2018

einzuhalten ist. Das Institut hat gegen die Anforderungen an das Vier-Augen-Prinzip und somit gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG verstoßen. ■

Einstellung

Shalini Kuldip Kaur: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfergeschäfts an

ÜG Die BaFin hat Frau Shalini Kuldip Kaur, Aalen, mit Bescheid vom 16. Februar 2018 aufgegeben, das Finanztransfergeschäft einzustellen, soweit sie nicht als notifizierte Agentin eines lizenzierten Zahlungsinstituts tätig wird. Kaur darf Geldtransfers ausschließlich als notifizierte Agentin eines lizenzierten Zahlungsinstituts durchführen. Sie hat dabei die Pflichten zur Identifizierung der Auftraggeber zu beachten. ■

Warnhinweis

Goldex Resources Corp. (ISIN: CA3813663018): BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Goldex Resources Corp. (ISIN: CA3813663018) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen. Sie hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt am Main, Stuttgart, München, Berlin und Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■

Mögliche Verstöße gegen Erlaubnispflicht

Unique Global Investment:

Möglicher Verstoß gegen die Erlaubnispflicht

ÜG Das Unternehmen Unique Global Investment behauptet auf seiner Internetseite unter www.ugi.direct/impressum, die BaFin sei die zuständige Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung. Der frühere Internetauftritt des Unternehmens wies auf eine angebliche Erlaubnispflicht für zwei Fonds der Unique Global Investment nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) hin. Damit erweckt das Unternehmen den nicht zutreffenden Anschein, dass es der Aufsicht durch die BaFin unterliege.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder im kaufmännischen Umfang Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, bedarf dafür nach

§ 32 Absatz 1 KWG einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen Unique Global Investment besitzt jedoch keine entsprechende Erlaubnis der BaFin und untersteht damit auch nicht ihrer Aufsicht. ■

Deutsche Heilfürsorge/Matthias Pauqué:

Verdacht unerlaubter Versicherungsgeschäfte

ÜG Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass Herr Matthias Pauqué, Bayerisch Gmain, unerlaubt eine Krankenversicherung anbietet. Pauqué warb im Internet unter www.deutsche-heilfuersorge.de für eine „Einzel-fallabsicherung im Krankheitsfall“. Er verfügt jedoch über keine Erlaubnis der BaFin zum Betrieb einer Krankenversicherung. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Johann Mieth: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Johann Mieth, Neubiberg, mit Bescheid vom 16. Februar 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Mieth nahm auf der Grundlage mündlicher Absprachen unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung auf Konten der Geldgeber unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. ■

Global Infopool UG (haftungsbeschränkt):

Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Global Infopool UG (haftungsbeschränkt), Königsbach-Stein, mit Bescheid vom 15. Februar 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln. Die Gesellschaft nahm Gelder gegen Ausgabe von „Vinkulierten Namens-Teilschuldverschreibungen“ entgegen und versprach den Anlegern die unbedingte Rückzahlung. Hierdurch betreibt sie das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen.

Die Pflicht zur Rückzahlung der Gelder gilt auch, soweit die Gesellschaft mit denselben Anlegern zwischenzeitlich Verträge über die Ausgabe von Inhaber-Teilschuldverschreibungen geschlossen hat, welche die Verträge über „Vinkulierte Namens-Teilschuldverschreibungen“ ersetzen sollen. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Untersagungen

Alpha Insurance A/S:

Dänische Aufsicht untersagt Neugeschäft

VP Die dänische Versicherungsaufsicht Finanstilsynet (Danish Financial Supervisory Authority) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie mit Verfügung vom 4. März 2018 der Alpha Insurance A/S untersagt hat, Neugeschäft zu zeichnen und bestehende Verträge zu verlängern. Das Verbot bezieht sich auch auf das Geschäft in Deutschland, für das der dänische Versicherer zum Dienstleistungsverkehr angemeldet ist.

Aufgrund des sogenannten Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der dänischen Versicherungsaufsicht. Die BaFin steht mit dieser sowie mit der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde [EIOPA](#) in engem Kontakt und wird die deutschen Kunden auf ihrer [Internetseite](#) über die weitere Entwicklung informieren.

Verbraucher können sich mit Fragen unmittelbar an die [dänische Aufsicht](#) wenden. Diese informiert die Verbraucher ebenfalls laufend über ihre Internetseite. Auch die BaFin steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kann die Fragen jedoch nur aufnehmen und an die dänische Aufsicht weiterleiten. Alle [wichtigen Kontaktdaten](#) finden Verbraucher auf ihrer Internetseite. ■

W&K Financial Group/Anton Westrich: BaFin untersagt öffentliches Angebot partiarischer Darlehen

WM Das Einzelunternehmen mit der Bezeichnung „W&K Financial Group“, Inhaber Herr Anton Westrich, darf keine partiarischen Darlehen zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat dem Unternehmen am 29. November 2017 das öffentliche Angebot von partiarischen Darlehen wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil Westrich beziehungsweise die W&K Financial Group keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlagen veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält.

Im Einzelnen untersagte die BaFin dem Einzelunternehmen das öffentliche Angebot von partiarischen Darlehen mit den Bezeichnungen:

- Vertrag über die Gewährung eines partiarischen Darlehens – Einmalzahlung und endfälliges Darlehen
- Vertrag über die Gewährung eines partiarischen Darlehens – ratierliches und endfälliges Darlehen
- Vertrag über die Gewährung eines partiarischen Darlehens – jährliche Zinszahlung

Der gegen den Bescheid erhobene Widerspruch ist zwischenzeitlich zurückgenommen worden. ■



Forderungen gegenüber Staaten

*BaFin-Experte Frank Pierschel
zur Diskussion im BCBS:*

*„Es wäre fahrlässig, bei der
derzeitigen Regelung zu bleiben“*

KF Wie sind Forderungen gegenüber Staaten regulatorisch zu behandeln? Anfang 2015 beschloss der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS**, diese Frage neu zu überdenken. Vor wenigen Tagen endete die Frist für Stellungnahmen zu einem **Diskussionspapier**, das er Ende 2017 dazu veröffentlichte (siehe **BaFinJournal Dezember 2017**). BaFin-Experte Frank Pierschel erläutert die Inhalte des Diskussionspapiers und ordnet sie aus Sicht der BaFin ein.

← Herr Pierschel, warum hat sich der BCBS entschlossen, die Regeln für Forderungen gegenüber Staaten zu überprüfen?

→ Die Regelungen zu Sovereign Exposures sind Bestandteil des Basler Rahmenwerks für die Berechnung des Kreditrisikos. Daher sollten sie ursprünglich in diesem Rahmen mit überprüft werden (siehe

Infokasten **Seite 31**). Angesichts der Diskussionen im Laufe der Arbeiten und der Staatsschuldenkrise hat der Basler Ausschuss dann aber doch eine eigene Arbeitsgruppe zu dem Thema eingesetzt, um die Gefahr zu umgehen, die Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes oder des IRBA¹ insgesamt zu torpedieren.

← Warum torpedieren? Gibt es hier so große Meinungsverschiedenheiten?

Ja, in der Tat. Es gibt ein Nord-Süd-Problem, sowohl innerhalb Europas als auch global gesehen. Offen gesagt, sehen die nördlichen Staaten die dringende

¹ Interner Ratingbasierter Ansatz (Internal Ratings-Based Approach).



© BaFin

BaFin-Experte Frank Pierschel

Notwendigkeit, die 0-Prozent-Risikogewichtung aufzugeben. Einige, zumeist südliche Länder sind da weniger ambitioniert.

← *Warum ist es aus Ihrer Sicht wichtig, von der Nullgewichtung wegzukommen?*

→ Es dabei zu belassen, wäre fahrlässig. Es geht hier um die Entkoppelung von Staatsfinanzierung und Banken. Die Nullgewichtung führt dazu, dass Forderungen an Staaten in den Bankbilanzen in Konzentrationen vorkommen, die wir Aufseher als nicht gesund einschätzen müssen. Denn das Risiko ist nun mal nicht null. Selbst deutsche Staatsanleihen werden bei der IRBA-Modellierung mit 1 bis 1,2 Prozent risikogewichtet. Nationale Wahlrechte erlauben aber auch IRB-Banken, im Rahmen des sogenannten Permanent Partial Use² die Forderungen an Staaten im Standardansatz zu rechnen. Und der sagt für in nationaler Währung ausgestellte Kredite: Null Risikogewicht. Vergibt also eine Bank aus einem Mitgliedstaat der Eurozone einen Kredit an das eigene oder ein anderes Euro-Land, gilt für diese Forderungen die Null.

² Dauerhafte partielle Anwendung.

← *Wie lautet der entgegengesetzte Standpunkt?*

→ Eine Nullgewichtung erlaubt, nur eingeschränkt von der Leverage Ratio³, eine unbeschränkte Kreditvergabe, ohne dass Eigenkapital vorgehalten werden muss. Das haben viele südliche Staaten, aber auch Länder im Norden, weidlich ausgenutzt und damit eine Verflechtung geschaffen, die sich sowohl für die Banken als auch für die Staaten ungünstig auswirken kann. Nämlich wenn das Unausprechliche passiert und ein Staat seine Schuld nicht mehr begleichen kann, wie zuletzt beim Teilausfall griechischer Staatstitel.

Natürlich wissen diese Staaten das. Sie wissen aber auch: Würde man diese Positionen in den Bankbilanzen nicht mehr mit Null risikogewichten dürfen, hätte das erhebliche Eigenkapital- oder Großkreditanforderungen zur Folge. Und das könnte die Bereitschaft der Kreditinstitute deutlich senken, weiter Staaten zu finanzieren.

← *Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Diskussionspapier?*

→ Zunächst einmal sind wir froh, dass es das Papier überhaupt gibt. Angesichts der konträren Meinungen stand das zwischenzeitlich durchaus auf der Kippe. Das Dokument stellt auch die deutsche Position dar und enthält zahlreiche Denk- und Diskussionsanstöße.

← *Was sind die zentralen Punkte?*

→ Das Papier enthält neben einem definitorischen Teil mehrere Themenblöcke, die verschiedene – teilweise kombinierbare – Ansätze widerspiegeln. Ein Ansatz besagt: Alles so lassen. Nach den Diskussionen im BCBS ist dies aber schon vom Tisch, denn alle Mitgliedstaaten sind sich einig, dass man in Bezug auf Forderungen gegenüber Staaten den Ansatz verfolgen sollte, Anpassungen an Säule 3 vorzunehmen, also an den Offenlegungsanforderungen (siehe Infokasten [Seite 32](#)). Wir brauchen detailliertere Informationen. In der Staatsschuldenkrise konnten wir die Staatsverbindlichkeiten selbst zwar relativ genau messen, hatten aber beispielsweise keinen Überblick darüber, wie viel davon dem Zentralstaat

³ Verschuldungsquote.

zuzurechnen war und wie viel den Public Sector Entities, also öffentlichen Stellen.

Ein anderer Themenblock dreht sich um den Ansatz, Staatsrisiken gemäß Säule 2 zu behandeln, diese also institutsindividuell zu betrachten. Und schließlich adressieren zwei Kapitel die Punkte, die für uns am wichtigsten sind, nämlich die Risikogewichtung und die Großkreditbeschränkung. Außerdem geht das Papier auf einen weiteren Streitpunkt ein: Den Vorschlag, Forderungen gegenüber Staaten nicht mehr im IRBA zu modellieren.

← *Warum dieser Vorschlag?*

→ Hintergrund ist ein Problem, das wir auch bei den operationellen Risiken hatten: Es gibt zu wenige bankindividuelle Verluste, um alles selbst modellieren zu können. Die Banken greifen darum letztlich auf dieselben externen Datenbanken zu wie Aufseher und Zentralbanken. Beim operationellen Risiko haben wir deswegen vorgegeben, wie zu kalibrieren ist.

Allerdings ist der IRBA für Forderungen an Staaten aus unserer Sicht alternativlos, solange wir keinen schärferen Standardansatz haben. Im Moment ist er die einzige brauchbare Messmethode, die nennenswert positive Risikogewichte hervorbringt.

← *Welche Lösung ist aus deutscher Sicht die beste?*

→ Wir brauchen eine überarbeitete Definition, die klar festlegt, was als Forderung gegenüber Staaten in den Bankbüchern auftauchen und damit grundsätzlich eine privilegierte Risikogewichtung erhalten soll. Das deutsche Ziel lautet, die Nullgewichtung von Staatsschulden zu überwinden. Das kann man sowohl über eine positive Risikogewichtung als auch über eine Großkreditbeschränkung erreichen. Das Europäische Parlament hat eine Studie in Auftrag gegeben, deren Verfasser relativ harte Großkreditbeschränkungen vorschlagen – ein Weg, den man durchaus gehen kann.

Unser Favorit wäre aber der hybride Ansatz, der auf deutschen Vorschlag hin entwickelt wurde. Dabei hätte man im Prinzip die ratingbedingte Risikogewichtung als Basis. Ab einer bestimmten Großkreditschwelle würde man dann mit Risikogewichtsaufschlägen arbeiten. Natürlich müsste



Auf einen Blick

Neue Eigenkapitalregeln für Banken

Ende 2017 einigte sich das Leitungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Governors and Heads of Supervision – GHoS), auf neue Eigenkapitalregeln für Banken (siehe BaFinJournal Dezember 2017). Die Überarbeitung des Rahmenwerks Basel III umfasste neben der internen Modellierung (siehe BaFinJournal April 2017), der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und den Standardansätzen für operationelle und derivative Risiken auch den Standardansatz für das Kreditrisiko (siehe BaFinJournal April 2015).

man dazu auch an den Definitionen arbeiten. Um die Großkreditbegrenzung genau abzustecken, muss es eine klare Regelung zur Gruppe verbundener Kunden geben. Das Bundesfinanzministerium hat dem BCBS gegenüber entsprechend Stellung genommen.

← *Die Frist zur Kommentierung ist vor wenigen Tagen abgelaufen. Konnten Sie schon einen Überblick über die Rückmeldungen gewinnen?*

→ Was man schon sagen kann ist, dass der BCBS viel Feedback von ganz unterschiedlichen Seiten erhalten hat. Darüber sind wir sehr glücklich. Ein Grund für die rege Teilnahme war sicherlich der Effekt, dass es für Länder mit schlechteren Ratings künftig deutlich schwieriger wird, sich zu refinanzieren, wenn man die Staatsschulden nicht anders behandelt. Denn nach dem neuen Standardansatz für das Kreditrisiko wäre das Risiko von Forderungen an Banken und andere Unternehmen ab einem Rating von BBB beziehungsweise BB genauso zu gewichten

wie das für Staatsanleihen. Das hat ebenfalls dazu geführt, dass sowohl Gegner als auch Befürworter einer Regulierungsänderung mobil gemacht haben.

← *Wie geht es nun weiter?*

→ Der BCBS wird die Stellungnahmen zunächst auf seiner Internetseite veröffentlichen. Anschließend wird er sie sichten und auswerten und dann wohl einen Überblick über die Antworten vorlegen. Den werden sich insbesondere die Europäer sehr genau anschauen. Aus den Antworten lässt sich unter anderem abschätzen, welche Punkte anderen nationalen Behörden wichtig sind – seien es die Schuldenverwaltungen, die Aufsichtsbehörden oder die Zentralbanken. Das ist elementar für die weitere Diskussion zu den risikoreduzierenden Maßnahmen, die derzeit in Zusammenhang mit der europäischen Einlagensicherung in Brüssel geführt wird.

← *Was hat die mit den Sovereign Exposures im Rahmen von Basel III zu tun?*

→ Die europäische Einlagensicherung ist sehr eng mit der Staatsschuldenthematik verbunden. Eine zentrale deutsche Forderung ist, dass es sie nur dann geben kann, wenn man vorher hinreichende risikoreduzierende Maßnahmen ergreift. Und aus unserer Sicht fällt darunter in erster Linie eine positive Risikogewichtung für Forderungen an Staaten. Ob und wie es in Basel weitergeht, ist umgekehrt aber sicherlich auch davon abhängig, ob wir in Europa zu einer Lösung kommen.

← *Beißt sich da nicht die Katze in den Schwanz?*

→ Ja, das ist das klassische Chicken-and-Egg-Problem: Die Europäer warten auf Basel; Basel wiederum wird erst dann richtig aktiv werden können, wenn die Europäer zu einer einheitlichen Meinung gekommen sind. Die Frage ist also: Wer rührt sich zuerst? Aber ich bin guter Dinge, dass wir in Europa weiterkommen. Und wenn es irgendwann eine gemeinsame europäische Lösung gibt, hinter der wirklich alle stehen, dann können wir die Sache auch im Basler Ausschuss vorantreiben.

Vorher kann ich mir höchstens vorstellen, dass der BCBS kleinere Adjustierungen vornimmt, möglicherweise in Form von Risikogewichtsnachlässen für schlecht geratete Länder. Vor allem beim definitiven Teil, der es dringend nötig hätte, werden wir so aber ganz bestimmt nicht weiterkommen. Die wichtigen Definitionen sind nach wie vor komplett offen gehalten. Jeder hat beispielsweise seine eigene Interpretation, was unter Public Sector Entities zu verstehen ist. Wir brauchen aber einheitliche Definitionen, um das Rahmenwerk so konsistent wie möglich zu halten. ■



Auf einen Blick

Säulen nach Basel III

Säule 1: Berechnung der Kapitalanforderungen anhand der Bankrisiken (Kredit-, Markt und operationelle Risiken)

Säule 2: Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht und das Risikomanagement

Säule 3: Aufsichtliche Offenlegungspflichten

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Die BaFin hat der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

*DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche
Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn (1025)
Riehler Straße 190
50735 Köln*

VA 33-I 5079-FR-1025-2018/0001

VA 33-I 5079-GR-1025-2018/0001

VA 33-I 5079-IE-1025-2018/0001

VA 33-I 5079-IT-1025-2018/0001

VA 33-I 5079-PT-1025-2018/0001

VA 33-I 5079-ES-1025-2018/0001

DEVK Krankenversicherungs-AG

Die BaFin hat der DEVK Krankenversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Frankreich und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 2 Krankheit

a) Tagegeld

b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

DEVK Krankenversicherungs-AG (4131)

Riehler Straße 190

50735 Köln

VA 33-I 5079-FR-4131-2018/0001

VA 33-I 5079-ES-4131-2018/0001

Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Frankreich, Italien, Portugal und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heiratsversicherung, Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

Provinzial NordWest Lebensversicherung

Aktiengesellschaft (1083)

Sophienblatt 33

27097 Kiel

VA 32-I 5079-FR-1083-2017/0001

VA 32-I 5079-IT-1083-2017/0001

VA 32-I 5079-PT-1083-2017/0001

VA 32-I 5079-ES-1083-2017/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ONE Versicherung AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen ONE Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

ONE Versicherung AG (9496)

Äulestrasse 56

9490 Vaduz

LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9496-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen AIG Europe S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Alexander Nagler bestellt.

Versicherungsunternehmen:

AIG Europe S.A.

Rue des Mérovingiens 10b

8070 Bertrange

LUXEMBURG

Niederlassung:

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland (5206)

Neue Mainzer Str. 46-50

60547 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Alexander Nagler

VA 26-I 5000-LU-5206-2018/0001

VIG RE zajišť'ovna, a.s., Niederlassung Deutschland

Das tschechische Versicherungsunternehmen VIG RE zajišť'ovna, a.s. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen VIG RE zajišť'ovna, a.s., Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, in Deutschland Rückversicherungsgeschäft zu betreiben.

Als Bevollmächtigter wurde Herr Christoph Fabian bestellt.

Versicherungsunternehmen:

VIG RE zajišť'ovna, a.s.

Templová 747/5

Praha 1

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Niederlassung:

VIG RE zajišť'ovna, a.s., Niederlassung Deutschland

Bockenheimer Landstr. 66

60323 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Fabian Christoph

VA 45-4400-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

WGV-Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 5. März 2018 der WGV-Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

WGV-Versicherung AG (5525)

Tübinger Straße 55

70178 Stuttgart

VA 33-I 5000-5525-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Großbritannien um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)

Basler Straße 4

61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-GB-5633-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Niederlassungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart aufzunehmen:

Permanent Health

Versicherungsunternehmen:

Assurant Life Limited (7576)

Unit 1, Emerald

CW1 6UN CHESHIRE

GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

*Assurant Leben Zweigniederlassung
der Assurant Life Limited (5118)*

Lyoner Str.15

Im Mediapark 8

60528 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5118-2018/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Telefonica Insurance S.A. Direktion für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Telefonica Insurance S.A. hat Herrn Uwe Francke zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Telefonica Insurance S.A. (7883)

23, avenue Monterey

2163 Luxemburg

LUXEMBURG

Niederlassung:

Telefonica Insurance S.A.

Direktion für Deutschland (5157)

Georg-Brauchle-Ring 23-25

80992 München

Bevollmächtigter:

Herr Uwe Francke

VA 26-I 5004-LU-5157-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Achmea Zorgverzekeringen N.V. und OZF Zorgverzekeringen N.V. (mittlerweile umbenannt in Zilveren Kruis Zorgverzeke- ringen N.V.)

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die niederländischen Versicherungsunternehmen Achmea Zorgverzekeringen N.V. und OZF Zorgverzekeringen N.V. (mittlerweile umbenannt in Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V.) mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 jeweils einen (Teil-) Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf die niederländischen Versicherungsunternehmen Achmea Zorgverzekeringen N.V. bzw. OZF Zorgverzekeringen N.V. (mittlerweile umbenannt in Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V.) übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Achmea Zorgverzekeringen N.V. (9411)
Dellaertweg 1
2316 WZ Leiden
NIEDERLANDE

Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. (9412)

Dellaertweg 1
2316 WZ Leiden
NIEDERLANDE

Übernehmende Versicherungsunternehmen:

Achmea Zorgverzekeringen N.V. (9411)
Dellaertweg 1
2316 WZ Leiden
NIEDERLANDE

Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. (9412)

Dellaertweg 1
2316 WZ Leiden
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9411-2017/0001

Namensänderung

Dong Insurance A/S

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Dong Insurance A/S hat ihren Namen in Ørsted Insurance A/S geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Dong Insurance A/S (7984)
Kraftværksvej 53
Skærbæk
7000 Fredericia
DÄNEMARK

Neuer Name/Anschrift:

Ørsted Insurance A/S (7984)
Kraftværksvej 53
Skærbæk
7000 Fredericia
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-7984-2018/0001

Einschränkung des Geschäfts- betriebes im Niederlassungs- verkehr in Deutschland

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited hat den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland für folgende Sparten eingestellt:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Assurant Life Limited (7576)
Unit 1, Emerald
CW1 6UN CHESHIRE
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

*Assurant Leben Zweigniederlassung
der Assurant Life Limited (5118)
Lyoner Str.15
Im Mediapark 8
60528 Frankfurt am Main*

VA 26-I 5000-GB-5118-2018/0001

Einstellung des Geschäfts- betriebes im Dienstleistungs- verkehr

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG

Die Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Münchener und Magdeburger
Agrarversicherung AG (5413)
Albert-Schweitzer-Str. 62-64
81735 München*

VA 41-I 5079-LU-5413-2018/0001

Einstellung des Geschäfts- betriebes im Dienstleistungs- verkehr in Deutschland

Falcon Insurance Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen Falcon Insurance Ltd hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Falcon Insurance Ltd (7963)
179 Marina Street
PTA 9042 Pieta
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-7963-2017/0002

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*